

mens über den internationalen Terrorismus auf den Tagungen sowie unter Hinweis auf die in den einschlägigen Resolutionen an den Sechsten Ausschuss gerichtete Bitte, die während der sechsendsechzigsten Tagung der Generalversammlung und der während der sechsendsechzigsten Tagung der Versammlung vom Sechsten Ausschuss eingesetzten Arbeitsgruppe erzielt wurden, und begrüßt die fortgesetzten Bemühungen zu diesem Zweck;

24. beschließt, dass der Sechste Ausschuss auf der siebendsechzigsten Tagung der Generalversammlung eine Arbeitsgruppe einsetzen wird, die den Auftrag hat, den Entwurf eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus fertigzustellen und die mit Versammlungsresolution 54/110 auf ihre Tagesordnung gesetzte Frage der Einberufung einer Konferenz auf hoher Ebene unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen weiter zu erörtern;

25. beschließt außerdem den Ad-hoc-Ausschuss nach Bedarf im Jahr 2013 für einen auf der siebendsechzigsten Tagung der Generalversammlung festzulegenden Zeitraum erneut einzuberufen, damit er die Erarbeitung des Entwurfs eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus beschleunigt fortsetzen und die mit Versammlungsresolution 54/110 auf seine Tagesordnung gesetzte Frage der Einberufung einer Konferenz auf hoher Ebene unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen weiter erörtern kann;

26. legt allen Mitgliedstaaten nahe während des Zeitraums zwischen den Tagungen verstärkte Anstrengungen zur Regelung aller offenen Fragen zu unternehmen;

27. beschließt den Punkt „Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebendsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/106

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 9. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/481, Ziff. 14)¹⁰³.

66/106. Verhaltenskodex für die Richter des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten und des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung

unter Hinweis auf ihre Resolution 62/228 vom 22. Dezember 2007, in der sie beschloss, dass der Rat für interne Rechtspflege einen von der Generalversammlung zu prüfenden Verhaltenskodex für die Richter des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten und des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen ausarbeiten soll,

billigt den in der Anlage dieser Resolution enthaltenen Verhaltenskodex für die Richter des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten und des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen.

billigt den in der Anlage dieser Resolution enthaltenen Verhaltenskodex für die Richter des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten und des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen.

billigt den in der Anlage dieser Resolution enthaltenen Verhaltenskodex für die Richter des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten und des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen.

Präambel

Da in der Charta der Vereinten Nationen unter anderem die Entschlossenheit der Mitgliedstaaten bekräftigt wird, Bedingungen zu schaffen, unter denen Gerechtigkeit gewahrt werden kann, um eine internationale Zusammenarbeit zur Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten ohne jede Diskriminierung herbeizuführen,

da in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte als Grundprinzip anerkannt wird, dass jeder bei der Feststellung seiner Rechte und Pflichten in voller Gleichheit Anspruch auf ein gerechtes und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht hat,

da dieses Recht in einer Reihe wichtiger internationaler Menschenrechtsübereinkünfte bestätigt und weiter ausgestaltet wird, namentlich i(lich)[r lhtigneechtes umve.6(, n)4lhtirA übeb2e

im Falle des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen, nach dem Ende der Sitzung, in der die Sache entschieden wurde, ergehen, es sei denn, es liegen außergewöhnliche Umstände vor;

- c) die Richter haben an jeder offiziellen Untersu-